

3. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Sankt Wolfgang

Aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern ändert der Gemeinderat der Gemeinde Sankt Wolfgang seine Geschäftsordnung vom 29.06.2020 zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Geschäftsordnung vom 27.05.2021

§ 1:

§ 17 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

§ 17

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung in folgender Reihenfolge:

1. Dauer der ununterbrochenen Zugehörigkeit im Gemeinderat
2. Bei gleichlanger Zugehörigkeit das höhere Lebensalter

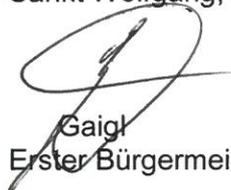
(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 10.09.2021 in Kraft.

Gemeinde Sankt Wolfgang
Sankt Wolfgang, den 09.09.2021


Gaigl
Erster Bürgermeister

